

Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz – KVG)

Vom 16. Mai 2003

(ABl. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288)

Inhaltsübersicht¹

	Präambel	§ 7	Die Dezerenate
		§ 8	Die Referate
	Abschnitt 1	§ 9	Organisationshandbuch
	Allgemeine Bestimmungen	§ 10	Qualitätsmanagement
§ 1	Stellung der Kirchenverwaltung		
§ 2	Aufgaben der Kirchenverwaltung		
§ 3	Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung		
§ 4	<i>aufgehoben</i>	§ 11	Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung
§ 5	<i>aufgehoben</i>	§ 12	Die Dezerentinnen und Dezerenten
	Abschnitt 2	§ 13	Die Referentinnen und Referenten
	Gliederung und Entscheidungsverfahren	§ 14	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 6	Gliederung der Kirchenverwaltung	§ 15	Mitarbeitervertretungsrecht
			Abschnitt 3
			Berufung und Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Präambel

Die Kirchenverwaltung ist Teil des kirchlichen Handelns in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und arbeitet mit an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie erbringt Dienstleistungen für die kirchenleitenden Gremien, Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und anderen kirchlichen Einrichtungen. Die Kirchenverwaltung sorgt für eine transparente und wirtschaftliche Gestaltung ihrer Verwaltungsabläufe. Dazu bedient sie sich zeitgemäßer, effektiver Managementmethoden. Durch ein Qualitätsmanagement stellt sie Zielorientierung und Wirksamkeit ihres Verwaltungshandelns sicher. Angestrebt wird eine moderne Leitungskultur mit einer klaren und eindeutigen Zuweisung der Leitungsfunktionen zu den Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen. Dazu gehören auch Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsverfahren sowie Verbindlichkeit und Loyalität gegenüber den Beschlüssen von Seiten aller Beteiligten.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Kirchengesetzes.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Stellung der Kirchenverwaltung

1Die Kirchenverwaltung ist das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum. 2Sie führt die Verwaltungsgeschäfte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau innerhalb der kirchlichen Ordnung und der Beschlüsse der Kirchenleitung in eigener Verantwortung.

§ 2

Aufgaben der Kirchenverwaltung

- (1) Der Kirchenverwaltung obliegt insbesondere
- a) die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und das Führen der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
 - b) die Unterstützung der Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen sowie den kirchlichen Einrichtungen und privatrechtlichen Unternehmen, an denen die EKHN beteiligt ist,
 - c) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung,
 - d) die Erbringung von Dienstleistungen, die Beratung und Information in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.
- (2) 1Die Kirchenverwaltung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr, soweit sie die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt, die laufenden Verwaltungsgeschäfte führt oder durch die Kirchenleitung zur Vertretung im Rechtsverkehr bevollmächtigt ist. 2Urkunden, in denen sie rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung oder die nach der Geschäftsverteilung zuständige Person. 3Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.
- (3) 1Die Kirchenverwaltung erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den gesamtkirchlichen Leitungsorganen, den kirchlichen Einrichtungen, den Werken und Verbänden im Bereich der EKHN, den Regionalverwaltungen, den Dekanaten sowie den Kirchengemeinden. 2Dabei sorgt sie für deren rechtzeitige Beteiligung an den Entscheidungsprozessen. 3Die Kirchenverwaltung pflegt die Verbindung zu den Verwaltungsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der übrigen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen.
- (4) 1Die Kirchenleitung kann sich für Aufgaben der Kirchenverwaltung die Entscheidung vorbehalten. 2Sie kann Maßnahmen der Kirchenverwaltung abändern oder aufheben.

(5) „Über Beschwerden gegen Beschlüsse oder Entscheidungen der Kirchenverwaltung entscheidet die Kirchenleitung, sofern die Kirchenverwaltung der Beschwerde nicht abgeholfen hat. „Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. „Die sofortige Vollziehung kann im besonderen kirchlichen Interesse angeordnet werden.

§ 3

Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung

- (1) „Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist dafür verantwortlich, dass die Kirchenverwaltung ihre Aufgaben sachgerecht erfüllt. „Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung und die Ablauforganisation innerhalb der Kirchenverwaltung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung kann mit Zustimmung der Kirchenleitung auch die Leitung eines Dezernats und eines Stabsbereichs übernehmen.
- (3) Die Leiterin der Kirchenverwaltung ist die Dienstvorgesetzte, der Leiter der Kirchenverwaltung ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenverwaltung.

§ 4

aufgehoben

§ 5

aufgehoben

Abschnitt 2

Gliederung und Entscheidungsverfahren

§ 6

Gliederung der Kirchenverwaltung

- (1) Die Kirchenverwaltung gliedert sich in Dezernate.
- (2) Die Dezernate gliedern sich in Referate.
- (3) „Für übergreifende Aufgaben und Aufgaben der Leitungsunterstützung werden Stabsbereiche gebildet. „Die Stabsbereiche können in Referate gegliedert werden.
- (4) Näheres zur Gliederung der Kirchenverwaltung regelt die Kirchenleitung.

§ 7

Die Dezerate

- (1) In den Dezeraten wird die Arbeit der ihnen zugehörigen Referate koordiniert.
- (2) 1Die Leiterinnen und Leiter der Dezerate sind für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. 2Sie können zu diesem Zweck Weisungen erteilen.

§ 8

Die Referate

- (1) Die Aufgaben der Kirchenverwaltung werden von den Referaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig wahrgenommen.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Referate sind für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben ihres Referates verantwortlich und können zu diesem Zweck auch Weisungen erteilen.

§ 9

Organisationshandbuch

Die Regelungen zur Gliederung und Geschäftsverteilung der Kirchenverwaltung sowie zur Ablauforganisation werden in einem Organisationshandbuch zusammengefasst.

§ 10

Qualitätsmanagement

Die Kirchenverwaltung sichert verbindliche Leistungsstandards durch die Einführung und laufende Fortentwicklung eines Qualitätsmanagements.

Abschnitt 3

Berufung und Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 11

Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung wird von der Kirchensynode auf die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Vor der Wahl ist die Stelle vom Kirchensynodalvorstand auszuschreiben; dies gilt nicht für die Wiederwahl.

(3) 1Die Kirchenleitung ist zu hören. 2Sie gibt nach Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gegenüber dem Kirchensynodalvorstand ihre Stellungnahme ab. 3Der Benennungsausschuss hat der Kirchensynode mit dem Wahlvorschlag die Stellungnahme der Kirchenleitung bekannt zu geben.

(4) 1Die gewählte Person ist von der Kirchenleitung zur Kirchenbeamtin bzw. zum Kirchenbeamten auf Zeit zu ernennen. 2Mit dieser Ernennung beginnt die Amtszeit; damit erlischt jedes andere Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(5) 1Mit dem Ablauf der Amtszeit tritt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung in den Ruhestand. 2Ist die Amtszeit bei Erreichen der Regelaltersgrenze noch nicht beendet, so tritt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er die Regelaltersgrenze erreicht hat, in den Ruhestand. 3§ 81 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD¹ findet keine Anwendung. 4Wird die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner ersten Amtszeit ihr oder sein Amt weitergeführt hatte.

(6) 1Wiederwahl ist zulässig; sie kann frühestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen, sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. 2Über die Vornahme einer Wiederwahl beschließt der Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss nach Anhörung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

(7) *aufgehoben*

(8) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ist der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem der Kirchenleitung dienstrechtlich unterstellt (Artikel 57 Abs. 2 der Kirchenordnung).

(9) 1Die Kirchensynode beruft auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Dezernentin oder einen Dezernenten zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung. 2Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von sechs Jahren. 3Die Stellvertretung endet mit Ablauf der Amtszeit als Dezernentin oder Dezernent.

§ 12

Die Dezernentinnen und Dezernenten

(1) Die Dezernentinnen und Dezernenten werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) 1Wiederwahl ist zulässig. 2Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der *Berufungszeit* endet.

¹ Nr. 480.

(3) Wird eine nicht theologische Dezerntin oder ein nicht theologischer Dezernt nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt, so gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes über den Wartestand entsprechend, sofern keine Berufung zur Leitung eines Referates erfolgt.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung regelt die Vertretung der Dezerntinnen und Dezernten.

§ 13

Die Referentinnen und Referenten

(1) Die Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sind die Leiterinnen und Leiter der Referate und der Stabsbereiche sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren Dienst.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Referate und der Stabsbereiche sowie die weiteren theologischen Referentinnen und Referenten werden von der Kirchenleitung berufen.

(3) ¹Die theologischen Referentinnen und Referenten werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. ²Die Berufung kann auch im Nebenamt erfolgen. Wiederholte Berufung ist zulässig. ³Sie ist auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig, wenn die Amtszeit wegen Erreichung der Altersgrenze vor Ablauf der Berufszeit endet.

§ 14

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Zur Kirchenverwaltung gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Maßgabe des Stellenplans oder ihres Dienstvertrages im Dienst der Kirchenverwaltung stehen.

(2) Über die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht von der Kirchensynode gewählt oder der Kirchenleitung berufen werden, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung.

(3) Die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nur im Rahmen des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans zulässig.

§ 15

Mitarbeitervertretungsrecht

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen¹ werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

¹ Nr. 760.